

Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen einzuleiten. Der Beschluss hierüber wurde bereits am 05.03.2020 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Außerdem wurde der Entwurf der „Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)“ vom Februar 2020 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB). Die am 05.03.2020 hierzu erfolgte Bekanntmachung über die Offenlage vom 13.03.2020 bis 14.04.2020 konnte wegen der coronabedingten Schließung des Rathauses nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden und muss daher wiederholt werden.

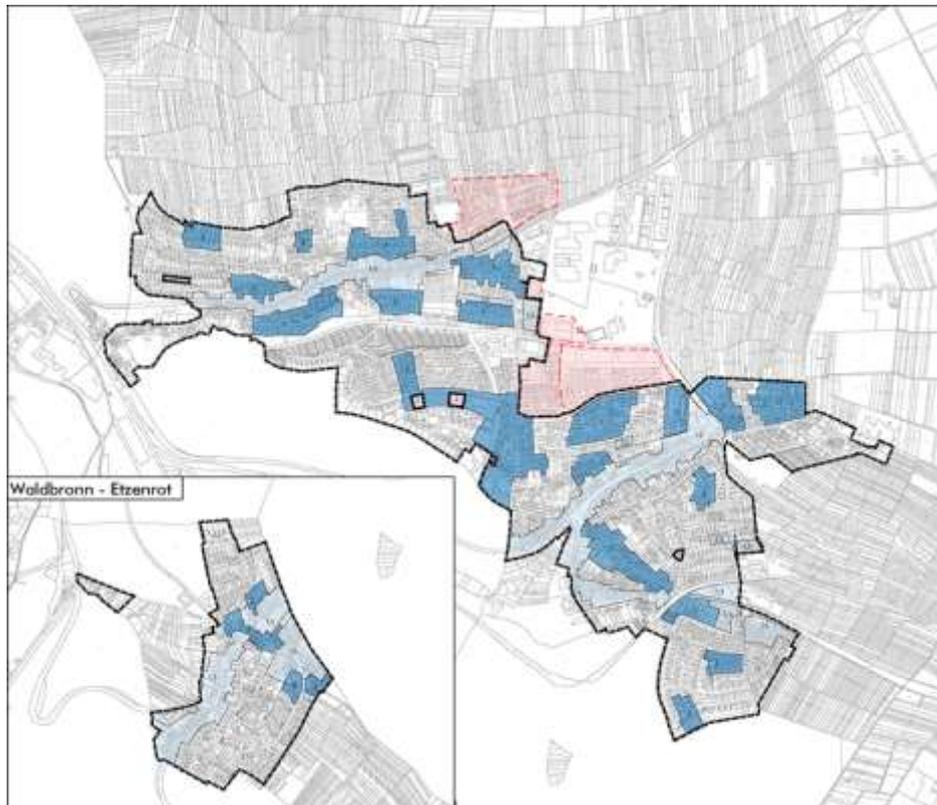
Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal ein geeigneter Stellplatz für Kfz herzustellen ist. Sie fordert zudem die Herstellung von Fahrradabstellplätzen entsprechend dem regelmäßig zu erwartenden Bedarf der Anlage selbst. Die allgemeine Regelung orientiert sich dabei nicht an den konkreten örtlichen Verhältnissen und Bedarfen. Die Landesbauordnung eröffnet aber die Möglichkeit, aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der sparsamen Flächennutzung eine kommunale Stellplatzsatzung zu beschließen. Hierdurch können auch äußere Rahmenbedingungen und Besonderheiten gezielt berücksichtigt werden.

Da in Waldbronn örtliche Bereiche mit Regelungsbedarf bestehen, ist die Stellplatzsituation in der Ortslage vom Büro Modus Consult untersucht worden. Die Untersuchung lokalisiert konkrete Bereiche mit einer angespannten Parkplatzsituation und städtebauliche Einflüsse, für die Regelungsbedarf durch Stellplatzsatzung besteht und nicht bereits durch örtliche Bauvorschrift zu einem Bebauungsplan eine speziellere Regelung getroffen ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Entlastungsmöglichkeit durch Fahrradabstellplätze berücksichtigt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Satzung gilt für einen ca. 230,9 ha großen räumlichen Geltungsbereich, der die Ortsteile Busenbach, Reichenbach und Etzenrot umfasst.

Die genaue, maßgebliche zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches mit seinen Teilgeltungsbereichen ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Beteiligung:

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren in Form einer Offenlage gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten, so dass die **Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache** mit den Mitarbeitern des Technischen Amtes, Sachgebiet Bauleitplanung/Liegenschaften unter Tel.: 07243/609-280 oder -281, gerne auch kurzfristig, oder per Email k.reiser@waldbronn.de oder s.werner@waldbronn.de möglich ist.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung liegt hierzu mit Begründung und Stellplatzuntersuchung im **Foyer (Erdgeschoß) des Rathauses Waldbronn, Marktplatz 7**, in der Zeit von

Freitag, 12.06.2020 bis einschließlich Donnerstag, 30.07.2020

während der üblichen Dienststunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) zur Einsicht aus. Zusätzlich werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zur Stellplatzsatzung während des oben genannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Gemeinde Waldbronn (<https://www.waldbronn.de/de/Rathaus/Bauen-Wohnen/Bebauungsplaene/Offenlagen>) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten. Innerhalb dieser Frist wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen; bei der Gemeindeverwaltung Waldbronn, Marktplatz 7, 76337 Waldbronn. Die Abgabe einer Stellungnahme ist auch in elektronischer Form möglich. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Waldbronn, den 29.05.2020

Franz Masino, Bürgermeister